

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz
Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde
Band: 41 (1966-1967)

Artikel: Von altem Recht und Rechtsbrauch im Fricktal
Autor: Senti, Anton
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747380>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von altem Recht und Rechtsbrauch im Fricktal

von Anton Senti †

1. Gegenstände und Zwecke der Rechtsordnung

Bei der Betrachtung der Anfänge des Rechts, die sich auch jetzt noch jeden Tag wiederholen, ist es schwer, dem einen oder anderen Gegenstände den Vortritt zu geben. Ist es die Persönlichkeit? Ist es die Gemeinschaft, welcher sie sich unter- oder einordnen sollte? Sind es Erwerb und Verteidigung des Besitzes und des Lebensraumes, Erhaltung der Art? Die greifbare Geschichte der germanischen Stämme setzt ungleichzeitig genug dort ein, wo die einzelnen Stämme oder kleineren Gruppen der Umsiedler vorläufig zur Ruhe kamen; so die Walser an den Rheinquellen. Ein Lebensraum wird besetzt und für die nächste und primitivste Ernährung des Volkes hergerichtet. Das ist harte Rodungsarbeit und bringt mehr Entbehrung als Wohlbefinden. Solche Rodungstätigkeit haben Klöster und ihre weltlichen Schirmherren oder Kastvögte noch bis ins Hochmittelalter hinein angeordnet, wenn nicht gar befohlen. Damit begann die friedliche Eroberung mancher hochrheinischer Talschaften durch die Klöster Säkingen und St. Blasien. Die Ergebnisse erfreuen heute noch das Auge des Wanderers.

Was wir aber nicht mehr verfolgen und nur schwer begreifen können, sind die Kämpfe der Rodungsleute und ihrer Nachkommen noch in späteren Jahrhunderten. Nicht nur die Böden waren zu ungleich für befriedigende und gleichmässige Erträgnisse. Noch ungleicher waren die aufgewendeten Energien. Die nächsten Folgen waren Neid und nachbarliche Kämpfe; hier von Bauer zu Bauer, dort zwischen den Dorf- oder gar Talschaften. Es muss eines der ältesten Sprichwörter sein: «Jedes Ding hat seine Grenze; nur des Nachbars Pflug geht bis in meine Brache.» Wer je eine Dorfgeschichte zu schreiben hatte oder der Entwicklung einer Grundherrschaft nachging, dem mussten diese Fälle zu Dutzenden in den Urkunden begegnen. Die Rechtssprache bekam hundertfach Gelegenheit zur Fixierung und noch mehr zur Anpassung an die einzelnen Fälle. Im Grunde ging es überall um Behauptung von Eigentum, Besitz und Nutzung.

Es ging also nicht einmal in erster Linie um den nachbarlichen Frieden; denn dieser konnte nach wie vor in einem latenten Verhältnis bestehen und musste keineswegs einem «Herzensbedürfnis» entspringen. Wo gar noch

mehrere Herren gemeinsam über den gleichen Hof, das gleiche Dorf oder die gleiche Talschaft regierten wie im Gebiet der Sisseln im Fricktal, hörten die Reibereien überhaupt nie auf, und wo es auf rechtlichem Wege nicht ging, griff die ungeduldige Partei zur Gewalt oder doch zu einer verbotenen Handlung im Schutze der Nacht. Das konnte aber schon beim ersten Sonnenstrahl des neuen Tages auffallen. Dann begannen jene Prozesse mit Zeugeneinvernahmen, die sowohl mit tragischen als auch mit komischen Erscheinungen oft reichlich beladen waren. Für den Geschichtsforscher ist das Studium dieser Protokolle ein angenehmes Verweilen im Waldesrauschen der Aussagen wie in dem fast dreihundertjährigen Streit um den «Thymis» zwischen Mönthal und der Gemeinde Sulz. Nicht immer konnten selbst die erfahrenen Richter und geriebensten Advokaten der üblen Sache auf den Grund kommen und den letzten Marchschänder am Wickel nehmen. Die unabgeklärten Streitfragen goren im Volke weiter, bis sich dieser trübe Most zur Volkssage klärte. Wenn die Volkssage sich schon der dörflichen Streitfälle auf diese Art bemächtigte, so erst recht, wenn seine «Herren», die Gaugrafen und ihre Dienstmänner, sich nur notdürftig und keineswegs im Sinne des Rechtsdenkens des einfachen Landmannes aussöhnten.

Auf einer aussichtsreichen Anhöhe bei Hemmiken, auf Kästelen genannt, soll in alten Zeiten eine Burg gestanden haben unter dem Namen Junkerschloss. Auf dieser Anhöhe liegt die Erfenmatt, wo im Mittelalter das Landgericht gehalten wurde. Als noch auf dem Schloss Farnsburg die Tiersteiner als Landgrafen sassen und die Burg stolz über die nahegelegenen Wälder und ärmlichen Strohhütten emporragte, traten einst drei Landgrafen aus der Umgebung auf der Erfenmatt zusammen. Jeder erschien mit seinem Hofstaat. Viele Edelknechte, Truchsessen und Reisinge waren in ihrem ritterlichen Schmuck zugegen. Auch manch adeliges Fräulein zu Pferd fand sich dabei ein und aus dem Sissgau von nah und fern viel gemeines Volk. Schon lange hatten die drei Landgrafen miteinander in Unfrieden gelebt. Der Gegenstand ihres Streites war ein Stück Land, das jeder ansprach und keiner dem anderen abtreten wollte. Noch einmal sollte ein Versuch zur Ausgleichung gemacht werden. Da standen die drei Rittersmänner, angetan mit schimmernden, von Gold und Silber übersäten Stahlrüstungen, die sie in manchem Turnier siegreich getragen. Aber auf ihrem Gesicht lag der Ausdruck des Ingrimmes. Es wurde lange gezankt und manches drohende, bittere Wort gesprochen. Endlich glichen sie sich gütlich aus. Darauf reichten sie einander die Hand zum ewigen Friedensbündnis, auch gab jeder sein Ritterwort, dem geschlossenen Bündnis nie treulos zu werden. Und die Fräulein und Edelknechte und die Mannen alle, die das mit angehört hatten, bildeten um die Landgrafen einen Kreis und sangen Lieder von Freundschaft und Treue. Und als die lieblichen Stimmen schwiegen, da spiegelte sich auf jedem Gesicht Heiterkeit und Zufrieden-

heit ab. Die Landgrafen drehten sich hierauf, und jeder sah nach der Gegend hin, wo sein Schloss stand. Majestätisch schaute die gewaltige Feste Farnsburg herüber, deren altertümliche Türme im Abendrot wie vergoldet schienen. Von ferne erhob sich aus den über sich weit ausdehnenden Tannenwäldern die alte Burg Homburg mit ihren Türmen und Zinnen. Auch die Bergfeste Froburg glänzte prächtig im Abendrot. Und als die Sonne den Vorhang gezogen hatte und die Abenddämmerung eintrat, setzten die Grafen auf die Stelle, wo sie Friede geschlossen, einen Stein, der von den Umwohnern bis auf den heutigen Tag gezeigt wird.

Andere Grenzstreitigkeiten liessen im Volk Spuren teuflischer Mächte in der ländlichen Ueberlieferung zurück. Das sind jene gruseligen Geschichten, die heute noch vom Kampf um die Sinzenmatt oberhalb Gansingen und Galten (Galnton) erzählen.

Nachdem das Kaisergeschlecht seinen Mattenteil an die Gansinger Bürger verkauft und abgetreten hatte, setzte es neue Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den Sinzern ab. Es wurden nun neun Schiedsrichter gewählt, um den Streit zu schlichten, doch diese Richter liessen sich bestechen und entschieden an Ort und Stelle zugunsten der Sinzer. Die Bürger mussten sich fügen, denn der Spruch der Richter war rechtskräftig. Allein nach ihrem Tode sah man in stillen Vollmond- und Neumondnächten oft feurige Männer von Marchstein zu Marchstein gehen. Sie bezeichneten mit Stangen die Stellen, wo die Grenzpfähle und Marchsteine hätten stehen sollen, und schüttelten sich, dass ganze Feuergarben aufflackerten. Wie nun diese Wahrnehmung allgemein bekannt und verbreitet wurde, wollten es die Angehörigen der Marchrichter nicht gelten lassen. Es kam zur Untersuchung. An einem Morgen, nachdem sie in der Nacht vorher gesehen worden waren, ging man in ihre Häuser und betrachtete ihre unter der Ofenbank stehenden Schuhe. Diese waren kohlschwarz und hatten verbrannte Sohlen, ein hinlänglicher Beweis, dass etwas an der Sache nicht stimmte.

Als einst ein Bursche aus Büren von einem Kiltgang in Unter-Galten nachts elf Uhr über die Sinzenmatt heimkehrte, sah er auf einmal ein dichtes Gebüsch wie eine undurchdringliche Hecke vor Augen. Die ganze Nacht lief er derselben entlang, auf und nieder, um einen Durchgang zu finden, umsonst. Bei Tagesanbruch befand er sich in der Nähe des Dorfes Gansingen, wo ein dreibeiniger Hase die Wanderer in die Irre führt.

Ein anderer, ein Bürger von Galten, war auf dem Heimweg von Remigen. Wie er auf die Sinzenmatt kam, trat ihm ein dichter Nebel entgegen, dass er die ganze Nacht umherirrte, ohne einen Ausweg zu finden. Am Morgen fand er sich auf der Galtener Zelg.

Als endlich die Sinzer Gansingen verliessen und ihre Besitzungen verkauften, entstanden neue Streitigkeiten. Ein neues, neungliedriges Marchgericht wurde zusammengesetzt. Es bestand aus vier Männern von Mönthal

und vier von Mettau, mit dem Vogt von Gansingen als Obmann. Letzterer wohnte damals im Schloss Hauenstein. Dieses Marchgericht versammelte sich ebenfalls auf der Sinzenmatt und einigte sich nach fünftägigem Hin- und Herreden auf folgenden Weg: Jeder Marchrichter nahm einen fusslangen Stab. Der Vogt steckte den seinigen ungefähr da ein, wo nach seiner Ansicht der Grenzpfahl stecken dürfte. Hierauf warfen die Marchrichter so lange mit ihren Stäben nach dem Stock des Vogtes, bis dieser umfiel. Wo er lag, wurde von seiner Spitze aus die Grenze drei Fuss gegen Abend gestellt. Als Grenzzeichen steckten sie Weiden-, Erlen-, Eschen-, Kingerten- (Eberesche) und Weissdornzweige ein, welche allmählich zu mächtigen Stöcken heranwuchsen und zum Teil bis in unser Jahrhundert hinein als lebendige Zeugen die einzelnen Mattenstücke voneinander schieden.

Die glückliche Beilegung des langen Streites nannte man später nach jenen Stäben oder Hicken den Hickenentscheid und feierte ihn alljährlich durch ein besonderes Hirtenfest.¹

Ueberhaupt nehmen sagenhafte Erinnerungen an Grenzfrevl in der Sagenwelt einen breiten Raum ein. Manches davon sollte von der Rechtsgeschichte nicht etwa am Wegrande liegengelassen werden, weil es viele Anhaltspunkte zur ernsthaften Durchforschung der ländlichen Rechtspflege bietet.

Rechtsbruch

Durch das ganze ländliche Rechtsleben schreitet neben viel ungewollter Heiterkeit die schwere Tragik. Hier ist es der dörfliche Prozesshandel, der ewige Streithammel, der die Gemeinschaft nie zur Ruhe kommen lässt, so sehr sie derselben bei all der primitiven Wirtschaftsführung bedurft hätte. Dort tauchen immer wieder neue Streitfragen aus Urzeiten der Siedlung auf.

Nicht immer muss Erwerb und Erhaltung von Besitz und Recht zur Gewalttätigkeit führen. Im Schutze der Burg liegen Gold und Silber verborgen. Das Sonntagskind kann einmal die weissgekleidete, strahlendschöne, sogar gekrönte Jungfrau antreffen, die den Schatz hütet. Im Haselbusch auf dem Feld verteidigt eine Riesenkröte mit feurigen Augen die geheimnisvolle Stelle gegen nächtliche Heimkehrer des Dorfes. Dann wieder ist es die Alrune, eine bei Tage unauffällige Formenspielerei der Natur, die dem Schatzgräber die Stelle verrät, wo er nächtlicherweile plötzlich reich werden kann. Nur scheelen Auges blickt der Dörfler auf den anscheinend mühelos wohlhabend gewordenen Genossen. Da kann es nicht «mit rechten Dingen» zugegangen sein. Darum auch weiss die Sage so selten von geglückten heimlichen Grabungen. Mit eindringlicher Warnung und Mahnung schickt der hütende Geist den Schatzgräber nach Hause.

Wenn es einmal zum regelrechten Prozess kommt, so erwartet der einfach denkende Landmann auch eine restlose Bereinigung in der Streit-

sache. Wie manche Stelle des Richterspruches und seiner Begründung bleibt aber oft noch unklar. Mancher Wäschefetzen wird beim Trocknen unachtsam über den Boden geschleift. Die sorgsame Wäscherin ruht aber nicht, bis die letzte Spur von Unreinigkeit getilgt ist, so dass die Nachbarinnen zur Linken und zur Rechten die blendend weissen Leinenstücke neidisch bewundern. Das Volk des Sisgaus hatte oft genug Gelegenheit, solchem Ende der gerichtlichen Wäschetage zuzusehen, wie dem Dreigrafengericht auf Erfleten. Kopfschüttelnd musste es aber auch zusehen, wie mancher dreckige Fetzen dabei übrigblieb, ohne dass jemand Recht und Gewalt hätte haben können, die restliche Bereinigung vorzunehmen. Wie herrlich aber dünkte es die letzte Sauberkeit im Rechtsverfahren. Das ist dann die Sage von der Geisterwäsche auf der Erfenmatt.

Von dieser einsamen Jurahöhe aus überschauen die Sonntagskinder am Gründonnerstag oder an Pfingsten mittags zwölf Uhr die Geisterwäsche. Rings über alle Täler hinweg sind Tausende von Hemden und Leintüchern ausgebreitet, um an der Sonne zu trocknen. Das ist ein gutes Wetterzeichen. Ist aber Schlechtwetter im Anzug, verwandeln sie sich in tiefende Laken, die der Wind hin- und herweht.

Die Sagen vom Dreigrafengericht und von der Geisterwäsche gehören zusammen. Beide erinnern auf ländlich fröhliche Weise an historische Vorgänge im 13. und 14. Jahrhundert. Der alte Augstgau war damals schon längst zerfallen, und die Trümmerstücke hiessen Buchsgau, Frickgau und Sisgau. Die Grafen von Tierstein waren vom Schauplatz der Geschichte abgetreten; auch Grafen von Rheinfeldern gab es schon lange keine mehr. Die Rechtsnachfolger der Tiersteiner waren durch Erbschaft die Herren von Froburg geworden. Die Herrschaft Rheinfeldern war habsburgisch, und die Habsburger hielten auf dem «Stein zu Rheinfeldern» einen Burggrafen, bald aus dieser, bald aus jener treuen Anhängerschaft. Einmal waren es die Herren von Bodmann, dann die Grafen von Nidau, bald nach 1400 der berühmte Wilhelm von Grünenberg. Die Grafschaft im Sisgau war von Kaiser Heinrich III. dem Bischof von Basel nach Lehenrecht zugekommen. Da der Bischof als geistliche Person im Grunde keine weltlichen Handlungen vornehmen, besonders auch kein Blutgericht halten durfte, belehnte er mit der Grafschaft im Sisgau den mächtigsten der Nachbarn, d. h. einen aus dem Geschlechte der Froburger. So müssen also aus der Erfenmattsage die Herren von Tierstein und von Rheinfeldern ersetzt werden durch einen Grafen von Froburg und einen Grafen von Habsburg-Laufenburg. In dem Streit ging es nicht um die Dreiländerecke auf der Erfenmatt oder um eine der Burgen, sondern um eine Abhaltung der Landgerichte auf der Erfenmatt, bei Arisdorf und Augst, besonders aber auch um die Zölle an den Juraübergängen und an der Brücke zu Augst.² Deutlich genug heisst es in den Urkunden: Im Sisgau gibt es drei

Landgerichte: auf Erfenmatt, bei Arisdorf und bei Augst. Das Hochgericht bei Augst mit Galgen und Rad befand sich noch um 1790 auf der Anhöhe zwischen Ergolz und Violenbach gegenüber dem Lehenswirthshaus (heute «Zum Rössli»). Nur um Weniges hat also die Volkssage an diesem Punkte die geschichtlichen Tatsachen verschoben. Viel freier gingen die Gansinger mit den geschichtlichen Ueberlieferungen um.

In germanische Urzeit zurück weist die Erwähnung des Ehriswilsteins. Sprachgeschichtlich ist es eine genitivische Zusammensetzung von Erpho (Erbo), wil und stein. Erpho ist Personennamen. Wil ist ebensogut germanisch wie lateinisch. Der betreffende Stein war sicher ein Grenzstein auf Erfleten. In dem Namen Erfenmatt taucht wieder die dunkle Erinnerung an einen Erpho auf. Hier geht alles zurück auf den Wilstein. Ursprünglich Wihilstein, bedeutet er die Steinplatte im Hauptraum des germanischen Bauernhauses. Darauf konnte unter geringster Gefahr das häusliche Feuer entfacht werden. Das ist das Herdfeuer, der häusliche Herd, von dem es in den Urkunden heisst: wer Herd- und Husröchi hat. Nur solche Dorfbewohner galten als Dorfgenossen, hinter welchen die Tauner (abhängige Kleinbauern und Pächter), oft Ortsfremde, gesellschaftlich und politisch weit zurückstanden. Das Feuer selber galt bei den alten Völkern als erwärmender und reinigender Hausgeist. Das Neugeborene wird dreimal über dem häuslichen Feuer geschwungen, um die Lebensgeister anzufachen und alles Unreine an ihm zu versengen. Das Feuer ist aber auch der feurige Puhu in J. P. Hebels «Geisterbesuch auf dem Feldberg». Vor diesem Dämon sind nur die Sonntagskinder sicher. Er ist ihnen sogar Wegzeiger und Helfer auf nächtlichen Pfaden. Auf der Sinzenmatt bei Gansingen treiben feurige Männer bei Nacht ihr Unwesen. Hier sind es mit ewiger Unruhe bestrafte falsche Marchrichter, die die ganze Talschaft in Schrecken versetzen können.

Der Sagenkreis um die Erfenmatt und die Sinzenmatt berührt sich also mit fast weltgeschichtlichen Händeln, welche während der kaiserlosen Zeit (1256—1273) auch in diesen Gegenden ihren Höhepunkt erreicht haben mussten. Nebenher aber ging das dörfliche, kleinbäuerliche Rechtsleben seinen nach aussen weniger stürmischen Gang weiter. Fast immer aber ist es auch hier die Grenze, um die gezankt und die immer wieder in Ordnung gebracht werden muss. Da tritt die Gemeinschaft in Funktion, welche stellenweise schon um 1300, meistens aber erst um 1400 zur Dorfgemeinde wird. Die ewigen inneren Reibereien unter den Genossen waren nicht der geringste Anlass dazu, sondern oft sogar der Hauptantrieb. Sozusagen im ganzen deutschen Sprachgebiet geht schon um die Jahrtausendwende der Zwillingsausdruck «Zwing und Bann» um und erscheint in Hunderten von Urkunden. Auch heute noch werden die beiden Begriffe Zwing (Twing) und Bann in einem Atemzuge genannt und keineswegs unterschieden. Zwing ist das Recht zu gebieten, Bann die Gewalt zu verbieten. Die Ver-

wechslung und Vermischung der beiden Ausdrücke hat zwar ihre bestimmte Ursache darin, dass entweder die Grundherrschaft oder dann die Bauerngemeinde Zwing und Bann gleichmässig beanspruchen und ausüben. Sowohl der Grundherr als auch die Bauernschaft können eine bestimmte Marknutzung von den Markgenossen erzwingen oder einem einzelnen Markgenossen und namentlich einem Fremden, d. h. Ortsnachbarn, verbieten. Am Nordende der Rheinbrücke von Rheinfeldern war die Teilnahme für alle Angehörigen des Gerichtssprengels obligatorisch, also erzwungen, und kein Fremder durfte den Platz betreten, bevor der leitende Richter im Namen der Herrschaft mit seinem Stabe den Schluss der Tagung angezeigt hatte. Der Stab spielte im Mittelalter und bis in die neuere Zeit eine besonders wichtige Rolle. Er gehört zu den Symbolen der Amtsgewalt. Während der Gerichtstagung hielt ihn der oberste Richter quer über den Oberschenkel gelegt. An den Stab musste jeder Eid geleistet werden. Daher kommt die Redensart vom «gestabten Eide». Gar zahlreich und in den verschiedensten Ausführungen liegen die Stäbe heute noch in den historischen Sammlungen, vom elfenbeinernen mit Gold beschlagenen Stabe zum Stabe mit silbernem Griff und goldenem Adler bis zum einfachen, geknoteten oder glatten Stabe des dörflichen Stabführers. Lange waren die Dinggerichte so häufig, fast wöchentlich, dass sie gerade dem Landmann zur Last werden mussten. Anfänglich wurden nur die Beschlüsse der Gerichte in Urkundenform niedergelegt. Seit dem 16. Jahrhundert wurden die Verhandlungen immer vollständiger auf lose Papierbogen geschrieben und letztere zu dicken Folianten gebunden. Solche liegen noch vereinzelt in den Pfarrarchiven (Säckingen), oder sie sind in die Staatsarchive eingeordnet (Aarau, Karlsruhe). Ihr Studium ist insofern für den Laien mühsam und entsprechend langweilig, als es gilt, Tausende von Seiten zu lesen, die im allgemeinen erst seit dem 16. Jahrhundert registriert sind. Unerlässlich ist dabei die Kenntnis der alten Buchstabenformen und der Kürzungen, für die es allein ganze Lexiken gibt.

Sehr hinderlich ist, dass die deutsche Frakturschrift, in der man bisher protokolliert hatte, durch die sogenannte englische ersetzt worden ist. Oft muss man lange suchen, bis sich jemand findet, der dem Herrn Gemeindegemeinschreiber diese Hieroglyphen auflöst, wenn er einem Forscher Auskunft geben sollte. Das Leidige an der Sache ist übrigens, dass seit der Zeit der Humanisten die Schreibseligkeit fast von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zugenommen hat. Es gibt aber in den Archiven auch kurzgefasste Niederschriften für dörfliche und städtische Ordnungen. So ist die hochformatige «Ordnung der burger hus zu Rinfeldern» sehr sorgfältig geschrieben. Es ist eine Aufzeichnung über die Zunfthäuser der Stadt vom Jahre 1501 (Aarg. Staatsarchiv Nr. 6693). Das älteste Untergänger Buch von Zeiningen ist leider mit der Mühle und dem damaligen Vogthaus verbrannt; im Jahre 1741 hat die Gemeinde ein neues angelegt. Es trägt den Titel «die

ersambe March ze Zeiningen».³ Uralter Rechtsbrauch und bäuerliches Recht durch alle Seiten: Nachbarrecht, Wegrechte, Wasser- und Bewässerungsrechte, Gestaltung der Hausvorplätze, Untersuchung wichtiger Punkte und Strecken des Dorfbannes, soweit private Güter daran liegen, sind knapp, zwar oft etwas unbeholfen darin festgehalten. Ausführlicher und vielseitiger ist der Sammelband der Gemeinde und Vogtei Frick-Gipf-Oberfrick abgefasst.⁴ Die Anordnungen dazu gab der Obervogt Heinrich Hollinger von Frick. Es ist grösstenteils die Erneuerung uralter Dorfrechte, von denen überholte Bestimmungen weggelassen wurden. Immer noch galt es als unerlässliche Form, dass die offenbar recht freien Bürger im Festtagskleid und mit Ober- und Untergewehr zum Vogteigericht erschienen. Wenn es heisst: «Ich Heinrich Hollinger führe den Stab im Namen des Herzogs von Oesterreich und des ganzen Reiches und aus sonderbarem Befehl des Herrn Oberamtmannes ze Rheinfelden», so erinnert das an die Zeit der Organisation der vorderösterreichischen Staaten durch König Maximilian I. um 1490. Merkwürdig genug ist, dass alle wichtigen Akte durch das schöne Siegel mit dem Lindenblatt des Homburger Vogtamtes bekräftigt wurden. Dieses Siegel führte sogar noch die Fahrländerregierung für den kurzlebigen Kanton Fricktal (1802—03) als Kantonswappen ein, also nicht etwa das «Tier auf dem Dreiberg» der Grafen von Tierstein oder mit dem Fuchslein von Frick.

Merkwürdigerweise erwähnt diese Dorfrechtserneuerung mit keinem Wort das Mitspracherecht der Homburgerleute bei der Wahl des herrschaftlichen Obervogtes, das im Jahre 1474 nicht unbeträchtlichen Staub aufgewirbelt hatte. Erzherzog Sigmund von Tirol, damals schon an die zwanzig Jahre oberster Regent der vorderösterreichischen Lande, scheint nicht gewusst oder vergessen zu haben, dass die Untertanen im Amte Homburg ihr Zustimmung zur Wahl eines neuen Obervogtes an einer Landsgemeinde durch offenes Handmehr zu bekunden hatten, dass ferner der Obervogt in einer Gemeinde des Amtes «hussheblich» sitzen musste und dass die Untertanen wegen Missachtung dieser Bedingungen, namentlich betreffend den Wohnsitz schon früher Obervögte abgesetzt, andere zum Umzug in das Amtsgebiet gezwungen hatten.⁵ Diesmal betraf es den vom Herzog erwählten und den Untertanen warm empfohlenen Clewi Moser, Sonnenwirt zu Rheinfelden. Wie damals der Handel ausging, ist nicht mehr festzustellen, weil die Akten plötzlich abbrechen, als im Sturme, welcher den Burgunderkriegen voranging, Regenten und Untertanen andere Sorgen hatten. (Cl. Moser war im Jahre 1480 nicht mehr Sonnenwirt in Rheinfelden.⁶)

Umsonst durchsuchen wir den Pergamentband des um 1730 erneuerten «Weistums» von Frick nach der Schilderung oder auch nur Nennung von Rechtsbräuchen. Ueberhaupt sind die fricktalischen Geschichtsquellen recht arm an solchem Gute. Die vielen Kriege, die das Land samt der Volks-

seele verwüsteten, und die katastrophalen Seuchenzeiten zwangen zu einem Materialismus, der bis heute die Gemütswerte zurückdrängt und einst der Fabulierkunst nur wenig Zeit und Lust liess. Darum auch stehen die fricktalischen Volkssagen so viel näher der historischen Erzählung als der Sage. (Die Neuausgabe der «Volkssagen aus dem Fricktal» musste manches Stück der ersten Ausgabe von 1938 als zu historisch wieder fallenlassen.) Einzig im Dorfbrief von Mumpf erscheint eine recht symbolische Handlung in Schuldbetreibungssachen: Ein Wirt war gehalten, einer bedürftigen Kindbetterin in den ersten sieben Tagen des Wochenbettes Wein und Brot zu geben, offenbar jedoch nicht etwa unentgeltlich, sondern auf Kredit. Nach vierzehn Tagen durfte er Zahlung verlangen. Erfolgte diese alsdann nicht, so durfte er das Bett an allem, was vier Zipfel hat, d. h. Bettdecke und Kopfkissen, «enschutten», d. h. schütteln. Ein gewaltiges Getöse verursachten die fricktalischen Bauern, als ihrer eine grosse Schar im Jahre 1612 auf der hölzernen Brücke von Säckingen so wild trampelten, dass man den Donner weit herum hörte. Nur der unersättliche Erzherzog Ferdinand II. überhörte den Lärm und zog den Rappenpfennig weiter ein; das traurige Ende war der bedingungslose Kniefall der Bauern im Rheinfelder Rathaus anno 1614. Ein Fall von einem viel harmloseren Brückenlärm hat im selbigen Jahrhundert die Stille des Violenbachtälchens unterhalb des Zisterzienserinnenklosters Olsberg gestört. Das ärmliche Rinnsal, das am Westfuss des Halmets («hohe Allmend») entspringt, bildet heute noch auf grössere Strecken eine Landesgrenze, zwar nicht mehr zwischen Oesterreich und der Schweiz, aber doch zwischen den Schweizer Kantonen Aargau und Baselland. Sie zieht mitten durch das Dörflein Olsberg.⁷ Die Bürger von Arisdorf in der Schweiz hielten eben den Bannumgang wie seit uralter Zeit. Argwöhnisch schauten die Oesterreicher von ihrem Ufer aus zu. Sie liessen es noch geschehen, wie die Schweizer einen «mejen», d. h. ein Zweiglein mit Blüten oder einen Blumenstrauss auf den Gimpfel (Zugbalken) der Wasserfalle pflanzten. Zuviel aber war es, als einige Arisdorfer Burschen sich über das ganze Brücklein verteilten und dazu schrien, «als were (es) ganz Aristörferban». Die bedrohten Olsberger klagten heftig beim K.K. Oberamtman in Rheinfeldern, dieser für seine bekümmerten Amtsangehörigen beim Rate zu Basel. Die johlenden Arisdorfer erhielten doppelten Verweis für ihr unnachbarliches Benehmen.

Horn und Stab gehörten einst zum Hirten wie dieser zur Herde. Als einmal der Kühhirt von Rheinfeldern ohne Horn und Stab, selber brüllend, bloss mit den Armen fuchtelnd hinter der Herde heimkehrte — kein Haupt der Herde brauchte zu fehlen — war des Fragens vor den Stalltüren kein Ende. Das gewohnte Bild war zerstört. Was war passiert? Die Rheinfelder hatten ein altes Recht: die Herde nach der Mittagsruhe durch den Höflinger Bann und die anstossende Augster Weide bis an den Unterlauf des Violenbaches hinab zur Tränke zu treiben. Die Annäherung aber musste der

Hirte durch das Horn verkünden. Den Stab durfte er nicht aufrecht tragen, sondern er musste ihn unter dem Arm halten. Es ist eines der vielen Beispiele, wie die geringfügigsten Vorfälle den Sturm im Wasserglas entfesseln konnten, aber auch, wie nahe alter Rechtsbrauch und Symbol nebeneinander wohnten. Das gepfändete Horn konnte der Hirte wohl nicht ersetzen, hingegen hätte er sich aus dem nächsten Haselgebüsch einen Stecken zur Not herausschneiden oder -brechen können. Aber nein! Seiner Amtsabzeichen entblösst, wollte oder musste er öffentlich zeigen, was die bösen Nachbarn ihm, also seiner freien Stadt, angetan hatten.

3. Kriminalrecht

Die drei geschworenen, d. h. vereidigten Geometer, Garny, Kunzelmann und Leimgruber, die in den Jahren 1770—1780 wahrscheinlich alle fricktalischen Gemeindepläne oder «geometrischen Grundrisse» aufzunehmen hatten, vergassen nicht, die sog. Hochgerichte oder Galgen irgendwo an den äussersten Punkten einzuzeichnen, so auf den Karten von Augst, Rheinfeldern und Wegenstetten. Es waren wirklich deutliche Mahnmale für die Fremden, die den neuen Rechts- und Friedbezirk betraten.⁸ Die Ausübung der Gerichtsgewalt, welche an das Blut ging, ist als Recht von «Stock und Galgen» bezeichnet und stand der Herrschaft zu. Nur Rheinfeldern hatte sein eigenes Blutgericht, jedoch nur bis an den Stadtgraben hinaus. Dass jede willkürliche Verhaftung eines Missetäters im Fricktal den Herrschaftsbeamten verboten war, geht aus dem Abkommen zwischen den Leuten des Homburger Amtes mit Hans Friedrich von Landeck hervor. (Recht der Vogtei Frick etc.) Einmal stiessen jedoch die Rechte der Landschaft mit denen der Stadt Rheinfeldern zusammen. Jahrelang hatte der Müller Leimgruber von Frick die Herrschaft Oesterreich sowie die Bauern betrogen. Als er endlich im Herbst 1554 seiner Betrügereien überwiesen werden konnte, sollte er zunächst an einem sicheren Ort verwahrt und hernach abgeurteilt werden. Die Herrschaft Oesterreich scheint damals in der ganzen Herrschaft Rheinfeldern kein Gefängnis gehabt zu haben. Sie erhielt mietweise eine Turmstube in Rheinfeldern. Eines Tages führten die Gerichtsknechte von Frick den Spitzbuben durch das Obere Tor in die Stadt herein. Für die Rheinfelder war dies ein Schauspiel, das man gesehen haben musste. Der Gefangene, der sich in den Gassen und Gässlein der Stadt wohl auskennen konnte, benützte den Volksauflauf, um zu entweichen. Sein nächstes Ziel war die Asylplatte unter dem Torbogen in der Mitte des heutigen Schelmen- oder Ottergässleins. Aus irgendeiner Ursache verfehlte der Flüchtling aber den Asytring und stürmte in das Haus des Bürgers Huber hinein, gefolgt von den österreichischen Kriegsknechten. Huber aber wies allen die Türe mit Ausnahme Leimgrubers. Unverzüglich meldete

er den Vorfall dem Schultheissen, welcher den Gefangenen nach Stadtrecht in Gewahrsam nahm. Umsonst verlangte die Herrschaft Oesterreich die Auslieferung Leimgrubers. Die Sache wurde erst im Februar 1555 durch die Landesstelle zu Ensisheim schiedsrichterlich dahin entschieden, dass Rheinfelden den Uebeltäter zur Bestrafung ausliefern, der Herzog dafür aber für die ganze Zeit der Haft eine saftige Rechnung der Stadt Rheinfelden bezahlen musste.⁹ Hier liegt ein später Fall von Anwendung des Asylrechts vor. Dieses war unter Umständen eine Milderung des mittelalterlichen Gerichtsverfahrens. Immer wieder konnte es vorkommen, dass in einer Rauferei der Angegriffene die Oberhand gewann und dabei unabsichtlich den Angreifer tödlich verwundete. Dann aber stürzte sich die zuschauende Menge auf den «Mörder», nicht wissend, dass dieser nur in der Notwehr gehandelt hatte. Wie froh konnte dieser dann sein, eine Asylstätte zu erreichen — eine Kirchentreppe, eine Altarstufe, eine Klosterpforte oder eben einen Asytring in einer freien Stadt. Dass schon im 13. Jahrhundert die Kirchen gegen diese Institution schwere Bedenken geäußert und sie ihrerseits aufgegeben hatte, ist auf den immer häufigeren Missbrauch zurückzuführen. Manche Reichsstädte und Klöster hielten daran aber noch fest, bis die grosse Revolution auch das ganze alte Gerichtswesen über den Haufen warf. Die Asylplatte zu Rheinfelden ist heute noch zu sehen. Der Ring liegt im Museum.

Schon oft wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit die Habsburger an der Wandlung beteiligt waren, die bis gegen das 13. Jahrhundert zwar noch nicht der deutschen Urkundensprache zum Uebergewicht verhalf, aber doch die deutschen Urkunden von Jahrzehnt zu Jahrzehnt auffällig vermehrte. Das erleichterte und beschleunigte sicher die Behandlung und namentlich den Abschluss der Rechtsgeschäfte, zum mindesten derjenigen, die ländlich-bäuerliche und städtisch-bürgerliche Gegenstände betrafen. Damit ist auch die Erscheinung erklärt, dass für wichtige Sätze der lateinischen Fassung die deutsche Uebersetzung hinzugefügt wurde. Solche Fälle sind besonders dort anzutreffen, wo die Urkunden aus einer kirchlichen Kanzlei stammen, wie z. B. dem kurialen Officium zu Basel: schiedsrichterlicher Spruch des Offizials zu Basel in dem Streit zwischen der *Communitas villae Ougst* und *Hch. Rich.*¹⁰ Eine Zeitlang ging in den Kreisen der Diplomatik und Paläographie die Behauptung um, dass kein geringerer als König Rudolf I. schon als Graf so nationaldeutsch gesinnt gewesen und dass er zum Begründer der deutschen Urkunden geworden sei (Redlich u. a.). Dazu stimmt einmal schon nicht, dass in den Kanzleien Rudolfs und seines Sohnes Albrecht und weiterer Nachkommen noch Dutzende von Urkunden in lateinischer Sprache geschrieben wurden.

Für das Fricktal setzen die Kaiserurkunden ein mit der Uebergabe der Kastvogtei über das Kloster Säkingen durch Kaiser Friedrich I. (Barbarossa) im Jahre 1173. Das war der eine Weg der Habsburger ins Frick-

tal. Der andere Pfad war der Eintritt in die Erbschaft Homburg-Tierstein und der dritte die Stellung des deutschen Königs als oberstem Lehensherrn im ganzen Reiche. In der Zeit des Königs Rudolf muss der Vorgang angesetzt werden, den die Leute von Frick und Gipf-Oberfrick dem Herzog Sigmund im Jahre 1474 entgegenhielten, dass nämlich die Untertanen der Grafen von Homburg beim Uebergang an die Habsburger durch Zahlung einer schweren Summe Geldes sich weitgehend freigekauft hätten.

Von dem Griechen Protagoras stammt die Grundregel für alle Messungen: Der Mensch ist das Mass aller Dinge. Ist diese Regel zunächst auch wörtlich zu verstehen, indem schon im Altertum gewisse Masseinheiten dem durchschnittlich gebauten menschlichen Körper abgelesen wurden, z. B. Fuss- und Ellenlänge, so lässt sie sich leicht auch auf das moralische Gebiet übertragen. Dem Richter lag es ob, den einzelnen Menschen und seine Handlungen innerhalb der Gesellschaft zu bewerten. Es war ein Unterschied zu machen, ob einem Burschen bei der Rauferei der Daumen oder der kleine Finger zerschlagen wurde, ob ein Leibeigener oder ein Freier getötet wurde oder gar eine geistliche oder fürstliche Person. Je nach dem Stand der getöteten Person wurde das Wergeld als Strafe bemessen.

Schon mit der Blossstellung für unbedeutendere Vergehen wie Obst- oder Gemüsediebstahl, Untreue von Dienstboten, Zechschulden und Schimpfworte fing es an. Am Rathaus zu Sursee ist der kunstvoll gehauene Pranger, die Schanddecke für moralische Minderwertigkeit erhalten geblieben. Auf der Kiburg und am Rathaus zu Raron stehen noch die Schandpfähle. Der Pranger zu Rheinfelden von der Art desjenigen in Sursee ist vor wenigen Jahren von einem Maurermeister an der Ecke des «Schwarzen Ochsen» an der Kapuzinergasse entdeckt worden, nachdem Gustav Kalenbach-Schröter dieses Rechtsdenkmal noch in seinem ursprünglichen Zustand vor etwa 70 Jahren gesehen und gezeichnet, spätere Hausbesitzer aber dasselbe mit Mauerkalk zugeschmiert hatten. Das Wort Pranger ist die substantivische Form von «prangen» = glänzen, sich auszeichnen. Zu allen Zeiten gab es Glieder der menschlichen Gesellschaft, die sich durch unmoralisches Tun auszeichneten, also räumte ihnen der Richter in Rheinfelden, der Tägliche Rat, auch das Recht ein, einige Stunden an einer verkehrsreichen Stelle zu «glänzen». Es sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Rheinfelder Pranger sich vor dem Rathausbrand von 1531 im Hof des Rathauses befunden haben könnte. Die letzten Prangerurteile wurden um das Jahr 1775 protokolliert. Die Prangerstrafe hatte kaum körperliche Beschädigungen zur Folge. Schlimmer waren schon die Brandmale (Galgen, Rad u. a.), an deren Stelle eine humanere Kriminaljustiz den bedingten Straferlass protokolliert. Ein Hauptargument gegen die Todesstrafe ist die Beobachtung, dass in früheren Jahrhunderten auch die grausamsten Hinrichtungsarten das Verbrechen keineswegs einzuschränken oder gar zu beseitigen imstande waren.

4. Tragik des Rechtslebens

Ueber dem Rechtsleben liegt seit Urzeiten die Tragik eines Dualismus. Das Leben einer gedeihlichen Gesellschaft verlangt einfach nach gewissen Regeln, das staatsbildende Volk seine Gesetzgebung. Die Gesetzgebung ist Zwang, einerlei ob sich die Bürger denselben von sich aus freiwillig auferlegen oder ob dieser von aussen und von oben her komme. Wir brauchen nur die Kinderschar bei ihrem Spiel zu beobachten. Die Rechtsgelehrten haben schon lange das Kinderspiel vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus betrachtet.¹¹ Volk und Kinder empfinden und handeln gleich naiv in Rechtssachen. Natürliche Gerechtigkeit geht über alles. Auch die Reaktion auf Gerichtsentscheide ist hier wie dort dieselbe. Wie nach Sauberkeit und absoluter Gültigkeit gerufen wird, erwähnten wir am Beispiel der Geisterwäsche auf der Erfenmatt. Aus Erfahrung schweigt der Bürger zu mancher Unklarheit und zu mancher Geheimnistuerei. Er schiesst auch nicht mit der Kanone auf Spatzen, d. h. er übersieht seinen Behörden und Richtern gerne oder ungerne das Unvollkommene in ihrer Tätigkeit. Oft genug bemächtigt sich der Volkswitz ihres Tuns und Unterlassens.

Besonders das 19. Jahrhundert hat eine Brücke zwischen dem rechtlichen Empfinden und Handeln des Volkes und der Gesetzesmaschinerie zerfallen lassen. Der heutige Gesetzgeber und der Verwaltungsmann wissen mit der Symbolik im Recht nichts mehr anzufangen. Der Grundstückhandel kennt die sinnbildliche Ueberreichung und Uebernahme der Ackerscholle nicht mehr. Kaum noch kommt es zwischen Bauern und Viehhändler zum Handschlag. Neben solchen Fragen des wirklichen und symbolischen Handelns her mühen sich die Gesetzgeber und Richter seit Urzeiten ab mit der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft:

Minos gewahrt' ich auf hohem Throne,
Von flehenden Schatten umringt,
Den unbestechlichen,
Unerbittlichen Greis,
Zum Richter den Toten
Im Höllenreiche bestellt,
So, wie er als erster
Die Willkür auf Erden gebeugt
Unter das zähmende Recht.

(Das Bild des Minos in einer nachdichtenden Uebersetzung der Odyssee. Thassilo von Scheffer.)

Anmerkungen

¹ Volkssagen aus dem Fricktal, gesammelt von Traugott Fricker in der Zeitschrift «Vom Jura zum Schwarzwald», Sonderdruck 1957.

- 2 Die Urkunden über die Zusammenlegungen und Ausscheidungen von Besitz und Rechten: Hch. Boos, Urk. ds. Kts. Baselland, Basel 1883.
- 3 Grenzrecht in Zeiningen: A. Senti, Die ersambe March der Gemeinde Zeiningen, auszugsweise betrachtet, «Vom Jura zum Schwarzwald» 1937, S. 46 ff.
- 4 Von demselben Verfasser «Vogtei und Gemeinde Frick, Gipf/Oberfrick», «Jura zum Schwarzwald», Jg. 1948, S. 3 ff.
- 5 Ueber das Recht der Vogtei und Gemeinde Frick. Beitrag von A. Senti im Gemeinschaftswerke «Vorderösterreich», hgg. v. Alem. Institut, erschienen i. Verlag Rombach & Co., Freiburg i. B., 2. Auflage, 1967.
- 6 R. Thommen, Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven, V. Band.
- 7 A. Senti: Entstehung des Dorfes Zeihen, Bd. V der Aarg. Bezirkschroniken, Bosch, Zch. 1948, S. 103 ff.
Altes Grenzwesen: Recht, Brauch und Symbol im Grenzwesen der alten Herrschaft Rheinfelden, «Vom Jura zum Schwarzwald» 1939, Heft 1/2 und Festgabe für Prof. Knapp 1939.
- 8 Rudolf Laur-Belart, Anton Senti, René Salathé, Walter Koch, Geschichte von Augst und Kaiseraugst, 1962, S. 45—69. Das Werk von K. S. Bader über das Dorf als Rechts- und Friedbezirk gab viele Anregung und Anleitung zur Behandlung des stellenweise recht schwierigen Gegenstandes.
- 9 Stadtarchiv Rheinfelden, Nr. 8, 63 u. ff.
- 10 Schiedsspruch des Offizials zu Basel zwischen der Gemeinde Augst u. Hch. Rich., Festgabe f. Otto Mittler, Aufsatz v. A. Senti, Sauerländer, Aarau 1960, S. 91 ff.
- 11 E. v. Künssberg, Rechtsbrauch und Kinderspiel, Sitzungsbericht d. Heidelberger Akad. d. Wissenschaft, phil. hist. Klasse 1920.